

Rundschreiben 02/2019

Waldschutz

Die aktuelle Lage im Wald ist weiter kritisch. Seit nunmehr fast zwei Jahren ist es im Mittel wärmer und deutlich zu trocken. Angesichts der fehlenden Abwehrkräfte der Bäume kam es auch in diesem Jahr zu massenhaftem Befall durch Borkenkäfer. Oftmals konnten die befallenen Bäume nicht schnell genug erkannt und beseitigt werden, so dass sich Buchdrucker und Kupferstecher weiter ausbreiten konnten. Die befallenen Bäume sollen weiterhin schnell aufgearbeitet und abtransportiert werden, um möglichst die Population zu reduzieren. Wahrscheinlich gehen die Käfer in Kürze in die Überwinterung, so dass für dieses Jahr ein Ende absehbar ist. Als Vorsorge für nächstes Jahr muss jetzt alles daran gesetzt werden, möglichst viel befallenes Holz aus dem Wald zu schaffen.

Neben der Fichte leiden mittlerweile auch viele Laubbaumarten unter der Trockenheit, allen voran die Buche. Als Schadsymptome treten vorzeitige Laubverfärbungen oder Blattabfall, zunehmend Totäste, Schleimfluss, Insektenbefall bis hin zu absterbenden Kronenteilen oder Kronen und abfallender Rinde auf. Oft gehen diese Schäden mit Pilzbefall einher, der sehr schnell das Holz spröde werden lässt. Über den Sommer sind die Schäden rasant gestiegen und innerhalb von zwei Monaten können ganze Bäume absterben. Von den betroffenen Bäumen geht eine ganz erhebliche Gefahr aus, da sie nicht mehr standsicher sind und plötzlich starke Äste oder Kronenteile abbrechen und zu Boden fallen können. Im Gegensatz zur Fichte kann es sogar ratsam sein die betroffenen Bäume im Wald zu belassen, um die Bestände nicht weiter aufzulichten und den Schadverlauf nicht zu fördern.

Das Eschentriebsterben schreitet weiter voran. Im Gegensatz zur Buche ist in der Regel die Stabilität der Bäume nicht wesentlich beeinträchtigt und in den frühen Befallsstadien bilden sich nur schwächere Totäste im äußeren Kronenbereich. Für den weiteren Befall ist es unerheblich, ob diese Bäume geerntet oder stehen gelassen werden.

Arbeitsschutz

Die geschwächten Buchen sind in der Regel von Pilzen befallen, die das Holz spröde werden lassen. Schon leichte Erschütterungen oder Windstöße können dazu führen, dass Äste oder ganze Kronenteile abbrechen und zu Boden fallen. Es ist davon auszugehen, dass sich in jedem Bestand und in allen Altersklassen geschädigte Bäume befinden. Vor jeder Einschlagsmaßnahme ist die Gefahrensituation genau zu prüfen. Aus Arbeitsschutzgründen ist es dringend ratsam, dass nur Profis in geschädigten Beständen arbeiten. Am sichersten wäre der Harvestereinsatz. Alternativ sind – abhängig von den Schadsymptomen – auch seilunterstützte Verfahren möglich. WICHTIG ist, dass die Bäume keinen Erschütterungen ausgesetzt werden und der Einsatz von Fällkeilen bei Bäumen mit Schadsymptomen vermieden wird. Diese Bäume sollen mittels Sicherheitsfälltechnik umgezogen werden, wenn sich kein Forstwirt im Kronenbereich befindet. Im Zweifel lassen Sie die Bäume bitte stehen, damit Sie sicher wieder nach Hause kommen.

Verkehrssicherung

An öffentlichen Straßen, Erholungseinrichtungen oder Wohngebieten muss weiterhin die Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Abhängig vom Schadgeschehen und den betroffenen Baumarten wird es notwendig sein Spezialmaschinen einzusetzen oder einzelne Bereiche vorübergehend zu sperren, bis die Gefahren beseitigt sind. Ausführliche Informationen: www.fbg-hessische-rhön.de/informationen hier: Broschüre Verkehrssicherungspflicht

Holzmarkt

Das Geschehen am Holzmarkt ist geprägt vom Kalamitätsholz der letzten beiden Jahre. Fichtenkäferholz ist nur noch schwer zu geringen Preisen absetzbar. Hier geht es lediglich darum das befallene Holz aus dem Wald zu bringen und wir können froh sein, dass noch relativ viel Holz abfließt. Sofern sich die Möglichkeit bietet, sollte geschädigte Fichte für den Eigenverbrauch oder für Brennholz erworben werden.

Fortsetzung Holzmarkt

Im Sog der Fichte und angesichts massiver Schäden in West- und Südhessen ist auch der Preis für Kiefernholz stark rückläufig, so dass ein Einschlag nicht ratsam ist. Lediglich Douglasie und Lärche können bei den Nadelhölzern zu guten Preisen abgesetzt werden.

In der Buche sind die Preise weitgehend stabil. Schadholz kann jedoch nur bei geringen Schäden verwertet werden und ist bei stärkerem Pilzbefall für unsere Holzkunden in der Regel nicht brauchbar. Hier empfiehlt es sich vor dem Einschlag Kontakt zu Ihrem Revierförster aufzunehmen, um Vermarktungsmöglichkeiten zu überprüfen. Im Zweifel und angesichts des hohen Risikos im Arbeitsschutz sollte von der Ernte des Holzes abgesehen werden. Eiche hingegen ist nach wie vor gefragt und kann zu sehr guten Preisen abgesetzt werden. Auch Eschenholz ist gefragt und kann gut abgesetzt werden.

Informationen zu Förderungen „Extremwetterrichtlinie“

Die „Extremwetterrichtlinie-Wald“ ist am 12.09.2019 in Kraft getreten. Es muss jedoch noch geklärt werden, wie die Richtlinie hessenweit einheitlich umgesetzt werden soll, z. B. wie sich die verschiedenen Fördertatbestände klar gegeneinander abgrenzen lassen. Sobald diese entscheidenden Details festgelegt sind, können Sie diese unter www.fbg-hessische-rhön.de oder über die örtlichen Gemeindeblätter/Stadtanzeiger bzw. Ihre Revierleiter erfahren. Die Abstimmungen werden nach Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt noch 3 Wochen in Anspruch nehmen. Für einen Sammelantrag durch die FBG gilt eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro und von mindestens 50 Euro je Endbegünstigten.

Auszug aus den Förderrichtlinien:

Gegenstand der Förderung:

1. *Räumung von Kalamitätsflächen:* Förderfähig sind Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen. Zuwendungsfähig sind die Mehrausgaben für die Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen.

2. Waldschutz

2.1 *Waldschutz I:* Förderfähig sind Maßnahmen zur Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z. B. Lockstoffe, Fallen und andere Materialien) und der Einsatz qualifizierter Unternehmer.

2.2. *Waldschutz II:* Förderfähig sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem Holz (z. B. Sanitärhiebe, Entrinden, Rinde entsorgen, Rücken und Transport von Holz in nicht gefährdete Bereiche bzw. in ein Nass- oder Trockenlager) oder Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen. Zuwendungsfähig sind die Mehrausgaben für Waldschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung zu 1. wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt und beträgt für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz 4,80 Euro pro Festmeter Schadholz ohne Rinde.
2. Die Zuwendung zu 2.2 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt und beträgt 10,00 Euro pro Festmeter Schadholz ohne Rinde.
3. Die Zuwendungen nach Nr. 2.1, werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt u. betragen bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsf. Ausgaben.
4. Die erstattungsfähige Umsatzsteuer, Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.